

## **Leistungsvereinbarung**

**betreffend Führung einer Erziehungsberatungsstelle in der Gemeinde Muttenz**

**zwischen der**

**Einwohnergemeinde Muttenz, nachstehend Gemeinde genannt,  
vertreten durch den Gemeinderat**

**und dem**

**Verein Familien-, Paar- und Erziehungsberatung Basel, nachstehend fabe genannt,  
vertreten durch Präsident und Geschäftsleitung**

### **A. Allgemeine Vertragsbestimmungen**

#### **1. Umfang der Dienstleistungen**

Die fabe stellt der Gemeinde die Dienste ihrer Beratungsstelle im Rahmen bis max. CHF 45'000.00 für Beratungsstunden zur Verfügung.

#### **2. Bestimmung einer Beraterin oder eines Beraters**

- a) Die fabe bestimmt eine Beraterin oder einen Berater.
- b) Bei der Bestimmung der zuständigen Beraterin oder Beraters steht der Gemeinde ein Mitspracherecht zu. Ausnahmsweise und in begründeten Fällen kann die Beratung einer anderen Beraterin oder einem anderen Berater der fabe übertragen werden.

#### **3. Ort der Beratung**

- a) Für die Tätigkeit der Beratungsstelle in Muttenz stellt die Gemeinde geeignete Räumlichkeiten sowie das erforderliche Mobiliar und die notwendige Infrastruktur (Internetanschluss und Schrank) zur Verfügung.
- b) Die Beratung findet grundsätzlich im Familienzentrum KNOPF an der Sonnenmattstr. 4 in Muttenz statt. Im Einverständnis mit den Ratsuchenden kann sie auch aus praktischen Gründen in der Beratungsstelle in Basel stattfinden.

#### 4. Vergütung und Rechnungstellung

- a) Die Gemeinde vergütet der fabe pauschal max. CHF 150.00 pro geleitete Konsultationseinheit à 50 Minuten, bis zu einem Betrag von max. CHF 45'000.00 pro Jahr. Dieser Betrag kann jährlich dem Landesindex der Konsumentenpreise vom November des Vorjahres angepasst werden.
- b) Die fabe stellt der Gemeinde monatlich gemäss erbrachter Leistung Rechnung. Wenn nachstehend von kostenlos gesprochen wird, ist damit die erbrachte Leistung für die Klientin oder den Klienten gemeint.
- c) Die Gemeinde vergütet der fabe alle erbrachten Leistungen im Rahmen der ersten fünf Konsultationen einer Klientin oder eines Klienten. Bei einer allfälligen Kostenbeteiligung der Klienten verrechnet die fabe die Kosten gemäss Tarifvereinbarung (Anhang 1) direkt der Klientin oder dem Klienten.
- d) Der Differenzbetrag von max. CHF 150.00 (Leistung abzüglich Klientenbeitrag) pro geleitete Konsultationseinheit wird der Gemeinde in Rechnung gestellt.
- e) Auf der Zusammenstellung sind die erbrachten Leistungen anonymisiert und detailliert ersichtlich.
- f) Bei einer Verfügung durch die KESB erfolgt die Verrechnung zu vollen Kosten über die Sozialen Dienste.

### B. Beratungsstelle in Muttenz

#### 5. Zielgruppe

- a) Die Beratungsstelle ist eine Dienstleistung der Gemeinde und steht den in Muttenz wohnhaften Schülerinnen und Schülern, Jugendlichen, Eltern und Erziehungsberechtigten sowie den an den Schulen Muttenz (Primarstufe und Sek I) tätigen Lehrpersonen zur Verfügung.
- b) Die Zielgruppe setzt sich zusammen aus Familien mit Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs.

#### 6. Organisation und Administration

Die Beratungsstelle ist organisatorisch und administrativ der Gemeinde Muttenz, Departement Bildung, Kultur, Freizeit unterstellt.

Die Gemeinde Muttenz ist insbesondere zuständig für

- a) die Räumlichkeiten, das Mobiliar und die erforderliche Infrastruktur,
- b) die Festlegung der Beratungszeiten in Absprache mit der fabe-Geschäftsleitung,
- c) die Behandlung von Beschwerden gegen die Beratungsstelle.

#### 7. Erweiterte Aufgaben

Die oder der für therapeutische Massnahmen zuständige Schulleiterin oder Schulleiter der Primarstufe Muttenz kann der Beratungsstelle im Rahmen des verfügbaren Budgets weitere Aufträge übertragen wie z.B. Klasseninterventionen und in begründeten Fällen die Teilnahme an Sitzungen.

## 8. Anmeldung und Zuweisung

- a) Eine Anmeldung kann direkt durch die Eltern und Erziehungsberechtigten erfolgen.
- b) Jugendliche ab vollendetem 14. Lebensjahr können sich selbständig anmelden.
- c) Kurze telefonische Auskünfte sind möglich.
- d) Eine Zuweisung kann durch die Schulleitung, die Lehrpersonen, die Kinderärztinnen und Kinderärzte, die Schulsozialarbeit, den Schulpsychologischen Dienst, die Sozialen Dienste oder die KESB (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde) erfolgen.

## 9. Schweigepflicht im Rahmen der Zusammenarbeit

- a) Grundsätzlich untersteht die Beraterin oder der Berater der Schweigepflicht.
- b) Die Beratungsstelle kann mittels einer „Ermächtigung“ der Klienten von der Schweigepflicht entbunden werden.
- c) Eine Zusammenarbeit mit der zuweisenden Stelle ist sinnvoll und anzustreben.
- d) Bei einer Zuweisung durch die KESB (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde) ist die Beratung verpflichtend und die Beraterin oder der Berater ist gegenüber der KESB auskunftspflichtig. Bei Beratungsabbruch wird die KESB unverzüglich informiert.

## 10. Kosten für Klienten mit Kindern und Jugendlichen

- a) Die ersten 5 Konsultationen sind für alle Klienten kostenlos. Ab der 6. Beratung muss sich die Klientin oder der Klient an den Beratungskosten beteiligen. Die fabe schliesst mit der Klientin oder dem Klienten eine separate Vereinbarung ab (Anhang 4).
- b) Die Kosten für zusätzliche Gruppenangebote, wie Kinder- und Jugendtherapiegruppen sowie Kompetenzkurse für Eltern, sind speziell geregelt (Anhang 2). Die Beraterin oder der Berater kann Indikationen für die Gruppenangebote in ihrer resp. seiner fachlichen Kompetenz selber entscheiden.
- c) Standortbestimmungen (Schule, SPD, Schulsozialarbeit, etc.) oder die Teilnahme an Sitzungen in Zusammenarbeit mit der Schule werden zum vollen Tarif verrechnet. Termine, an denen die Beraterin oder der Berater repräsentative Aufgaben für die fabe übernimmt, werden nicht verrechnet.
- d) Für alle verpassten Termine kann die fabe die vollen Kosten der Klientin oder dem Klienten verrechnen. Eine Verrechnung an die Gemeinde ist ausgeschlossen.

## 11. Fachliche Verantwortung

Im Rahmen der zugewiesenen Aufgaben arbeitet die Beratungsstelle in eigener fachlicher Verantwortung und ist frei in der Wahl der methodischen Mittel.

## 12. Zusammenarbeit mit anderen Beratungsdiensten

Die Beratungsstelle arbeitet mit anderen artverwandten Beratungsdiensten (Mütter- und Väterberatungsstelle, Schulpsychologischer Dienst, Logopädischer Dienst, Schulsozialarbeit), mit den Sozialen Diensten der Gemeinde MuttENZ und mit der Schule eng zusammen.

### 13. Akten

Die Beratungsstelle ist verpflichtet, elektronische und physische Akten vor unbefugtem Zugriff zu sichern. Nach Abschluss der Beratung werden Klientenakten in der Geschäftsstelle aufbewahrt und nach 10 Jahren vernichtet.

### 14. Jahresbericht mit Statistik

Die Tätigkeiten der Beratungsstelle werden inhaltlich und statistisch per Ende Jahr zuhanden des Gemeinderates, Departement Bildung, Kultur, Freizeit, festgehalten.

### 15. Schweigepflicht und Berufsgeheimnis

Gemäss § 21 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 unterstehen sämtliche Mitarbeitenden der Beratungsstelle der Schweigepflicht und dem Berufsgeheimnis (Anhang 3). Massgebend sind auch die internen Weisungen der Familien-, Paar- und Erziehungsberatung Basel vom Januar 2007.

## C. Schlussbestimmungen

### 16. Dauer der Vereinbarung und Kündigungsfrist

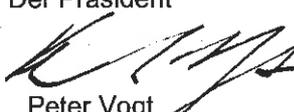
Die vorliegende Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen und kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gekündigt werden.

### 17. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

Muttenz, 18.7.2016

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident	Der Verwalter
	
Peter Vogt	Aldo Grünblatt

Basel, 29.7.2016

IM NAMEN DER ERZIEHUNGSBERATUNG MUTTENZ

VEREIN FAMILIEN-, PAAR- UND ERZIEHUNGSBERATUNG

	
Mario Di Santo / Präsident	Renato Meier / Leitung

Diese Leistungsvereinbarung wurde an der Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2016 beschlossen.

## Anhang 1

### Tarifvereinbarung

Das massgebende Haushalts-Bruttoeinkommen besteht aus den Erwerbseinkommen gemäss Lohnausweisen, Renten und/oder Taggeldern gemäss Renten- resp. Taggeldbescheinigungen etc.\*

Der Kinderabzug beträgt bis 10 Jahre = CHF 4'800.00, ab 10 Jahre = CHF 7'200.00 pro Kind.

massgebendes Haushalts-Bruttoeinkommen pro Jahr*	Kosten pro Konsultation (50 Minuten)
bis CHF 49'999	CHF 10.00
ab CHF 50'000	CHF 30.00
ab CHF 60'000	CHF 50.00
ab CHF 70'000	CHF 70.00
ab CHF 80'000	CHF 90.00
ab CHF 90'000	CHF 110.00
ab CHF 95'000	CHF 130.00
ab CHF 105'000	CHF 150.00

\*Zur Berechnung des Tarifs ist die aktuellste, definitive Veranlagungsverfügung (**Pos. 399**) massgeblich und vom Antragsteller vorzulegen.

## Anhang 2

### Gruppentarife

#### **Jugendgruppe „Chunsch klar“**

CHF 40.00 für 1,5 Std. Gruppe ist fortlaufend, in der Regel sechs Monate.

Beinhaltet: Elternabend, Vorgespräch und Abschlussgespräch, tel. Kontakte bei Fragen der Eltern, ext. Aktivität einmal im halben Jahr, in der Regel Klettern in einer Halle.

#### **Spielen macht Spass**

4 mal 1,5 Std. inkl. Hütedienst

Gratis kantonal und Vertragsgemeinden, da von einer Stiftung bezahlt.

#### **Kompetenzkurs für Eltern**

3 mal 1,5 Std.

Gratis kantonal und Vertragsgemeinden.

#### **Scheidungsgruppe für Kinder**

CHF 360.00 Total 8 x 1,5 Stunden

Beinhaltet: Vor- und Nachgespräche mit den Eltern, tel. Kontakte während des Kurses bei Fragen der Eltern, sowie ein Elternabend.

#### **Bubenhöck**

CHF 300.00 Total 5 x 2 Stunden

Beinhaltet: Vor- und Nachgespräche mit den Eltern, tel. Kontakte während des Kurses bei Fragen der Eltern, sowie regelmässige schriftliche Mitteilung nach jeder Gruppensitzung an die Eltern.

## Anhang 3

### WEISUNG ZUR BERUFLICHEN SCHWEIGEPFLICHT

Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter der Familien-, Paar- und Erziehungsberatung Basel, wozu auch Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten zählen, untersteht der beruflichen Schweigepflicht.

Die berufliche Schweigepflicht verpflichtet alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Informationen, die ihnen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit anvertraut worden sind oder die sie in Ausübung ihres Berufes wahrgenommen haben, geheim zu halten. Jede Verletzung der beruflichen Schweigepflicht gehört zu den wichtigen Gründen (Art. 337 OR), die zur sofortigen Auflösung des Anstellungsverhältnisses führen können. Die berufliche Schweigepflicht gilt auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Unter bestimmten Bedingungen kann die Schweigepflicht aufgelöst werden. Die Entbindung der Schweigepflicht erfolgt schriftlich. Diese muss von den Klientinnen und Klienten unterzeichnet werden. Wichtig ist die Verhältnismässigkeit.

Richtlinien für die Bekanntgabe von persönlichen Daten unserer Klientinnen oder Klienten an Dritte unter Gewährung des Datenschutzes:

- Die Bekanntgabe erfolgt grundsätzlich nur im Einverständnis mit den Klientinnen oder Klienten. Es ist immer eine schriftliche Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht gegenüber spezifizierten Personen zu erstellen.
- Die Bekanntgabe soll sich auf die vereinbarten Themen beschränken.
- Eine Schweigepflicht kann zeitlich befristet sein.
- Berichte und Gutachten dürfen nur mit Genehmigung der Geschäftsleitung oder der Ressortleitung weitergegeben werden; Ausnahmen sind Krankenkassen-Berichte.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben dafür zu sorgen, dass alle Dokumente, welche Informationen vertraulicher Art enthalten, vor dem Zugriff Dritter geschützt werden, dies betrifft die Akten im Hause und im eigenem Büro sowie Daten auf elektronischen Medien (Zugangskontrolle: Hard-disk, Disketten, Tapes, Videos).

Klientinnen und Klienten haben ein Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht. Dies ist bei der Abfassung der Akten unbedingt zu beachten. Die Einsichtnahme muss in der Familien-, Paar- und Erziehungsberatung erfolgen. Die Geschäftsleitung oder deren Stellvertretung muss über die Einsichtnahme informiert werden. In der Handakte wird Name und Datum der Akteneinsicht vermerkt. Jede Herausgabe der Akten bedarf der Bewilligung durch die Geschäftsleitung.

Die Vernichtung von Daten nach Ablauf der vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen erfolgt gemäss den Richtlinien der Familien-, Paar- und Erziehungsberatung.

Basel, 1. Januar 2007

**FAMILIEN-, PAAR- UND ERZIEHUNGSBERATUNG**

## Anhang 4

### VEREINBARUNG ZUR ERZIEHUNGSBERATUNG MUTTENZ

Vorname und Name der Erziehungsberechtigten: .....

Vorname und Name des Kindes: .....

Adresse: .....

Mailadresse: .....

Telefonnummer: .....

**Ich habe vor Beratungsbeginn von den Rahmenbedingungen der Erziehungsberatung der Gemeinde Muttenz durch fabe Kenntnis genommen und bin damit einverstanden:**

Datum:

Unterschrift:

.....

.....

#### **Kosten für Klientinnen und Klienten mit Kindern und Jugendlichen**

Die ersten 5 Konsultationen sind für alle Klientinnen und Klienten kostenlos. Ab der 6. Beratung muss sich die Klientin oder der Klient an den Beratungskosten beteiligen.

Die Kosten für zusätzliche Gruppenangebote sind wie folgt geregelt:

Der „Kompetenzkurs für Eltern von Kindern und Jugendlichen“ sowie der Kurs „Spielen macht Spass“ sind für die Klientin oder den Klienten kostenlos. Alle anderen Kurse können von den Einwohnerinnen und Einwohnern besucht werden. Sie bezahlen den vollen Preis. Die Gemeinde beteiligt sich nicht an diesen Kosten.

Für alle verpassten Termine kann die fabe die vollen Kosten der Klientin oder dem Klienten verrechnen. Eine Verrechnung an die Gemeinde ist ausgeschlossen.

#### **Schweigepflicht im Rahmen der Zusammenarbeit**

Grundsätzlich untersteht die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter der Schweigepflicht.

Die Beratungsstelle kann mittels einer „Ermächtigung“ der Klienten von der Schweigepflicht entbunden werden.

Eine Zusammenarbeit mit den zuweisenden Stelle ist sinnvoll und anzustreben.

Bei einer Zuweisung durch die KESB (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde) ist die Beratung verpflichtend und die Beraterin oder der Berater ist gegenüber der KESB auskunftspflichtig. Bei Beratungsabbruch wird die KESB unverzüglich informiert.

#### **Fachliche Verantwortung**

Im Rahmen der zugewiesenen Aufgaben arbeitet die Beratungsstelle in eigener fachlicher Verantwortung und ist frei in der Wahl der methodischen Mittel.

#### **Zusammenarbeit mit anderen Beratungsdiensten**

Die Beratungsstelle arbeitet mit anderen artverwandten Beratungsdiensten (Mütter- und Väterberatungsstelle, Schulpsychologischer Dienst, Logopädischer Dienst, Schulsozialarbeit), mit den Sozialen Diensten der Gemeinde Muttenz und mit der Schule eng zusammen.